



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

# NEWS

# LETTER

Ausgabe 3 | Juli 2014

## Umfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten“ im Jahr 2013 gestartet

Das Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) führt auch in diesem Jahr wieder im Auftrag des AHO, BDB, der Bundesingenieurkammer und des VBI eine Untersuchung zur wirtschaftlichen Lage von Ingenieur- und Architekturbüros mit einem neu überarbeiteten Fragebogen durch. Ziel ist es, durch die Befragung aussagekräftige und aktuelle Kennzahlen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ingenieur- und Architekturbüros sowie zur Auskömmlichkeit von Honorarfehlen zu erhalten. AHO, BDB, Bundesingenieurkammer und VBI rufen aus diesem Grund alle Ingenieure und Architekten zur Teilnahme an der Untersuchung auf.

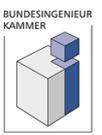
Der Fragebogen besteht aus drei Teilen:

Teil 1: Wirtschaftliche Strukturdaten

Teil 2: Konjunktureinschätzung

Teil 3: Projektdaten für die Entwicklung der HOAI-Tabellen

Den aktuellen Fragebogen zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten können Sie unter <http://www.ifb.uni-erlangen.de/buerokostenvergleichifb.0.html> oder [www.aho.de](http://www.aho.de) herunterladen: Sie haben die Möglichkeit, Ihre Angaben direkt in das PDF-Formular einzugeben und dieses per E-Mail an das IFB zu senden (an [forschung@ifb.uni-erlangen.de](mailto:forschung@ifb.uni-erlangen.de)). Sie können den



Fragebogen auch ausdrucken, schriftlich ausfüllen und per Post (Institut für Freie Berufe, Marienstr.2, 90402 Nürnberg) oder Fax (0911-23565-50) an das IFB schicken.

Die Umfrage läuft bis zu 31.07.2014.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Teilnahme!

## Einstufung von Schulbauten in die Honorarzonen gemäß HOAI 2013

Die in der Endphase des Verordnungsgebungsverfahrens zur HOAI 2013 überraschend vorgenommene Einordnung von weiterführenden Schulen und Berufsschulen in die Honorarzone III gemäß Anlage 10.7. HOAI hat erheblichen Unmut und Diskussionen in der Praxis ausgelöst. Auf Initiative der Bayerischen Architektenkammer hat die AHO-Fachkommission Gebäude und Innenräume unter der Leitung von Dipl.-Ing. Arch. Georg Brechensbauer aktuell eine Arbeitshilfe erarbeitet, mit der eine Zuordnung zu den Honorarzonen durch die objektive Bewertung der Planungsanforderungen des Objekts ermöglicht wird. Ohne objektive Zuordnung über Bewertungsmerkmale ist eine Honorarsatzmindestunterschreitung zu vermuten. Die Auffassung der Fachkom-

mission stützt sich maßgeblich auf die Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 13.11. – VII ZR 362/02. Danach stellt eine Zuordnung zu den Honorarzonen anhand der Objektlisten nur eine unverbindliche Vorauswahl für den Regelfall dar. Ob ein solcher Regelfall vorliegt, bedarf stets der Überprüfung nach Maßgabe der in § 11 HOAI 1996 (entspricht § 35 HOAI 2013) genannten Merkmale. Generell sowie im speziellen Fall der Zuordnung von Schulbauten sind Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar, die Zuordnung zu einer Honorarzone ist meist nicht zweifelsfrei festzulegen. Da eine ausreichende Kommentierung der Bewertungsmerkmale in der Literatur nicht vorliegt, hat die AHO-Fachkommission Kriterien definiert, die eine differen-

zierte Betrachtung der Bewertungsmerkmale ermöglichen. In der Ausarbeitung werden neben den allgemeinen bei allen Gebäudetypen auftretenden Planungsanforderungen Besonderheiten bei Schulbauten unter folgenden Kriterien näher ausgeführt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,
4. konstruktive Anforderungen,
5. Technische Ausrüstung
6. Ausbau.

Der praktische Nutzwert der Ausarbeitung wird durch eine beispielhafte Ermitt-

lung der Honorarzonen für Schulen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen nach HOAI § 35 Abs. 2, 4 und 6 unter Rückgriff auf folgende Bewertungstabellen unterstrichen:

- I. Bewertungstabelle nach Klocke/Arlt (zitiert z.B. in Korbion/Mantscheff/Vygen)
- II. Bewertungstabelle nach Motzke/Wolff,
- III. Bewertungstabelle nach Haible/Krüger.

Die in der Regel bei allen Gebäudetypen auftretenden Planungsanforderungen wurden dabei als durchschnittlich bewertet. Im Ergebnis der Bewertung nach drei gebräuchlichen Bewertungstabellen waren die bewerteten Objekte allesamt der Honorarzone IV zuzuordnen. Dies ist eine Folge der vor allem im technischen, konstruktiven und inhaltlichen Bereich erheblich gestiegenen Anforderungen an Schulbauten. Soweit lautet das eindeuti-

ge Fazit der Expertise: Die Zuordnung von Grundschulen, weiterführenden Schulen und Berufsschulen in Honorarzone III, wie in der Objektliste Gebäude vorgeschlagen, hält einer objektiven Bewertung nicht stand. Eine Beauftragung in Honorarzone III führt in der Regel zur Mindestsatzunter-schreitung. Die vollständige Ausarbeitung der Fachkommission Objektplanung Gebäude und Innenräume kann unter [www. aho.de](http://www.aho.de) heruntergeladen werden.

## Haftungsrecht der Ingenieure und Architekten im Fokus des 5. Deutschen Baugerichtstags



Prof. Stefan Leupertz

Am 23./24. Mai fand in Hamm der 5. Deutsche Baugerichtstag statt. Seit seiner Begründung im Jahr 2006 hat sich der Deutsche Baugerichtstag als unabhängiges Forum zu einer Institution entwickelt, dessen rechtspolitische Empfehlungen an den Gesetzgeber in Politik und Wirtschaft Gehör finden und zunehmend an Gewicht gewonnen haben.

„Das Planen und Bauen ist in Deutschland mit seinem gesamten Wirtschaftsvolumen Garant für den gesellschaftlichen Wohlstand, einen gesunden Mittelstand und ein konstantes Wirtschaftswachstum“, so Roland Koch, ehemaliger Ministerpräsident des Landes Hessen und Vorstandsvorsitzender der Bilfinger SE, vor etwa 600 Teilnehmern. Dieser Stellenwert drohe in

Deutschland momentan vernachlässigt zu werden, so Koch, der in seinem Gastvortrag die Ursachen für Fehlentwicklungen im gewerblichen und industriellen Bauen und das Scheitern bekannter Großvorhaben analysierte: Das Bauen sei mittlerweile von so vielen Unwägbarkeiten geprägt, dass sich ein Teil der noch vorhandenen Bauunternehmen vom Markt zurückziehen könnte. Die Bau- und Vergabeprozesse seien von zu vielen Faktoren abhängig, als dass eine wirtschaftlich vernünftige Kalkulation und Abwicklung der Vorhaben erfolgen könne. Ein Kritikpunkt, den auch Professor Stefan Leupertz, Richter am BGH a.D. und Vorsitzender des Deutschen Baugerichtstags e.V. zum Thema seines Plenarvortrages „Bauen als gesellschaftspolitische Herausforderung“ machte.

Im Anschluss an die Plenarveranstaltung diskutierten die Teilnehmer aus Justiz, Politik, Wissenschaft, den Verbänden und der Baupraxis in acht Arbeitskreisen die im Vorfeld vorgelegten Thesen und Fragen des privaten und öffentlichen Baurechts sowie des Vergaberechts.

Im besonderen Fokus der Diskussion des Arbeitskreises IV stand das Haftungsrecht der Ingenieure und Architekten, wobei die anwesenden Vertreter der Justiz, ebenso wie zuvor Professor Leupertz in seinem Plenarvortrag, Nachholbedarf der Architekten im Hinblick auf deren Selbstverständnis als „Unternehmer“ und die damit zusammenhängenden Betriebs- und Vertragsstrukturen formulierten.

Unabhängig davon wurde für die Architekten und Ingenieure in Zusammenhang mit dem Instrument der gesamtschuldnerischen Haftung, die der BGH ursprünglich zu deren Schutz eingeführt hatte, eine Fehlentwicklung festgestellt. Auch wenn die Verantwortlichkeit grundsätzlich nur für Mängel eigener Planung, Vergabe und Überwachung der Bauleistungen gilt, ist der allein am Bau zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtete Berufsstand zunehmend der Erste und/oder der Letzte, der für den gesamten Schaden in Anspruch genommen wird. Einstimmig sprach der Arbeitskreis sich daher schließlich für folgende Empfehlung aus:

„Dem Gesetzgeber wird empfohlen, eine Regelung zu treffen, der zufolge der Architekt oder Ingenieur durch einen Besteller erst dann im Rahmen eines Gesamtschuldverhältnis auf Schadenersatz nach §§ 634 Nr. 4, 281 Abs. 1 BGB in Anspruch genommen werden kann, wenn der Bauunternehmer zuvor fruchtlos unter Fristsetzung zur Nacherfüllung aufgefordert worden ist.“

Des Weiteren interessant erscheinen die Ergebnisse der Arbeitskreise III (Bauprozessrecht) und VII (Außergerichtliche Streitbeilegung), deren gemeinsame Tagung das Thema „Baubegleitende Eilverfahren in Vergütungs- und Nachtragsstreitigkeiten“ zum Gegenstand hatte. Bei Streitigkeiten aus Bau-, Architekten- und Ingenieurverträgen im Zusammenhang mit Bauleistungen geht die Empfehlung

an den Gesetzgeber nunmehr dahin, in Anlehnung an das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eine so genannte Bauverfügung gesetzlich zu regeln. Zugleich sollen die Parteien die Möglichkeit erhalten, das gerichtliche

Bauverfügungsverfahren vertraglich auszuschließen und durch die Vereinbarung eines Adjudikationsverfahrens, dessen Mindestvoraussetzungen ebenfalls vom Gesetzgeber geregelt werden sollen, zu ersetzen. Die gesamten Empfehlungen

des 5. Deutschen Baugerichtstages können auf der Website [www.baugerichtstag.de](http://www.baugerichtstag.de) des Deutscher Baugerichtstag e.V. eingesehen werden. Der 6. Deutsche Baugerichtstag wird am 3./4. Juni 2016 in Hamm stattfinden.

## BMVI: Augenmerk auf digitale Planungsprozesse

Die deutsche Bauwirtschaft und Ingenieurkunst genießen weltweit einen hervorragenden Ruf. Dennoch werfen Baukostenüberschreitungen und Terminprobleme bei privaten und öffentlichen Bauprojekten, nicht zuletzt bei einer Reihe aktueller, prominenter Großprojekte, die Frage auf, ob oder inwieweit es strukturelle Defizite bei Planung und Realisierung von Großprojekten in Deutschland gibt. Aus diesem Anlass wurde 2013 vom BMVBS die fast 40köpfige Reformkommission Großprojekte gegründet. Ihre Aufgabe ist es, – nunmehr für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) - Lösungsvorschläge zu entwickeln, wie große Bauvorhaben effizienter und vor allem im Zeit- und Kostenrahmen realisiert werden können.

Dazu gehört auch, den gesamten Bauprozess - von der ersten Projektidee bis zur Inbetriebnahme und Nutzung - und die zugrunde liegenden Vorschriften auf den Prüfstand zu stellen. Schlüsselaspekte sind:

- Verstärkte Planung in frühen Projektphasen
- Anwendung modernster IT-gestützter Planungsmethoden
- Verlässliche Kostenschätzungen und belastbare Termine
- Systematisches Risikomanagement
- Kooperation von Planung und Bauausführung
- Effiziente Ausschreibung und Vergabe
- Klare Regelungen von Verantwortung und Haftung, Bonus-Malus-Regelungen
- Effiziente Bauausführung, Bauüberwachung und Projektsteuerung
- Mehr Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit

Arbeitsgruppen erarbeiten zu den Einzelthemen Analysen und Handlungsempfehlungen für Politik, Wirtschaft und

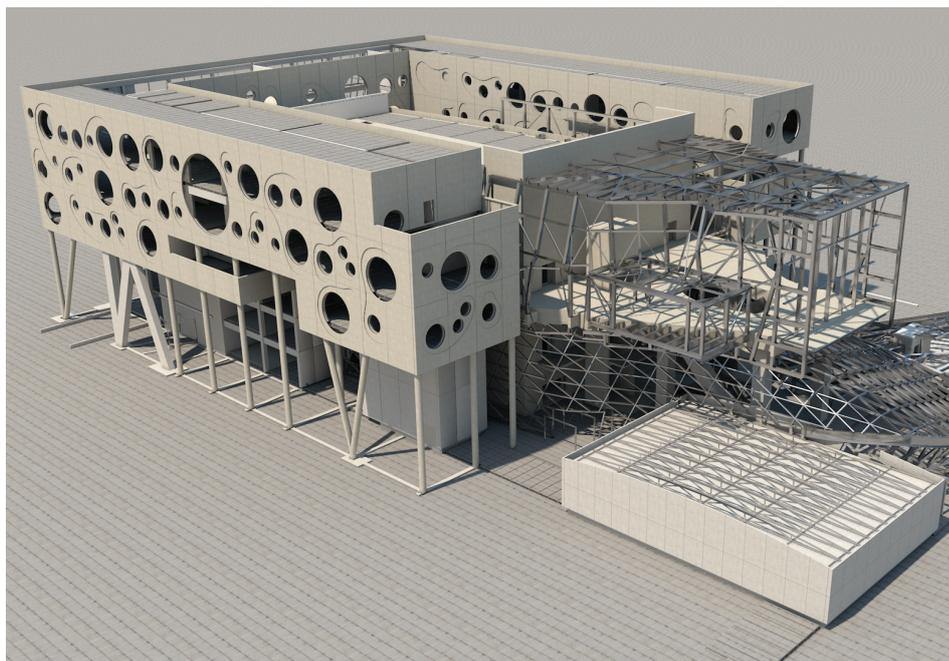
Verwaltung. Die Reformkommission soll insgesamt achtmal tagen und 2015 ihren Abschlussbericht vorlegen. Der Bericht soll schließlich Grundlage für ein „Handbuch Großprojekte“ werden.

Im vergangenen Monat hat nun die Reformkommission Großprojekte zum dritten Mal in Berlin getagt. Thema dieser Sitzung waren die Chancen durch moderne digitale Planungsmethoden.

„Die durchgängige Digitalisierung aller planungs- und realisierungsrelevanten Bauwerksinformationen als virtuelles Bauwerksmodell kann dazu beitragen, Termin- und Kostenüberschreitungen bei Bauprojekten zu vermeiden“, so das BMVI in seiner Pressemitteilung aus Anlass der 3. Sitzung der Reformkommission am 15. Mai. „Diese Methodik wird mit BIM umschrieben (Building Information Modeling). Sie nutzt gegenüber herkömmlichen IT-Modellen deutlich mehr Infor-

mationen bzw. Daten und schafft eine synchronisierte Datenbasis, auf die alle am Bau Beteiligten zugreifen können. Sie verbessert so gegenüber herkömmlichen IT-Modellen Transparenz und Vernetzung. Obwohl entsprechende Softwareprodukte in Deutschland entwickelt und angeboten werden und BIM bei der Vergabe öffentlicher Bauvorhaben in vielen europäischen Ländern bereits verbindlich vorausgesetzt wird, wird sie in Deutschland noch zurückhaltend angewendet. Verbände der Deutschen Planungs- und Bauwirtschaft sowie Unternehmen wollen deshalb eine BIM Task Group gründen.“ Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Alexander Dobrindt kündigte darüber hinaus in der Pressekonferenz an, Pilotprojekte ins Leben zu rufen, um die Digitalisierung des Bauens in Deutschland voranzubringen.

Der AHO bringt sich über seinen AK BIM unter der Leitung von Professor Oltmanns in die Diskussion ein.



Digitales Gebäudemodell

# Neuaufgaben und Neuerscheinungen in der AHO-Schriftenreihe

**Neu erschienen: Heft 9 – Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft, 4. vollständig überarbeitete Auflage**

Erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“

Die Projektsteuerung im Bauwesen hat sich seit den 70-er Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben etabliert. Da die in § 31 HOAI beispielhaft aufgezählten Leistungen nicht geeignet waren, die auftraggeber- und auftragnehmerseitigen Anforderungen an ein spezifiziertes Leistungsbild für Projektsteuerleistungen zu erfüllen, hat die AHO-Fachkommission Projektsteuerung/Projektmanagement

erstmalig 1996 ein Leistungsbild entworfen. Von diesem Erstansatz aus hat sich dieses kontinuierlich fortentwickelt. In aktueller Fassung weist die Leistungsstruktur fünf Handlungsbereiche der Projektsteuerung auf und wurde im Hinblick auf die neue HOAI 2013 überarbeitet:

- A Organisation, Informationen, Koordination und Dokumentation (übrige Handlungsbereiche einbeziehend)
- B Qualitäten und Quantitäten
- C Kosten und Finanzierung
- D Termine, Kapazitäten und Logistik
- E Verträge und Versicherung

Die Handlungsbereiche sind wiederum in fünf Projektstufen differenziert. Alle

Einzelleistungen wurden umfassend kommentiert. Abgeleitet wurde eine Honorarordnung mit verschiedenen Differenzierungsmöglichkeiten. Ebenfalls integriert wurde ein Leitfaden zur Beauftragung und Vertragsgestaltung für Projektsteuerungsleistungen sowie eine Aufgabendifferenzierung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.



Bestellbar unter [www.aho.de](http://www.aho.de)

**Demnächst: Heft 6 – Besondere Leistungen bei der Planung von Anlagen der Technischen Ausrüstung nach Teil 4 Abschnitt 2, Anlage 15, Nr.15.1 HOAI 2013, 3. vollständig überarbeitete Auflage**

Die 3. Auflage des Heftes Nr. 6 der Schriftenreihe des AHO bezieht sich auf die Besonderen Leistungen der HOAI 2013.

Das Leistungsbild Technische Ausrüstung ist sowohl bei den Grundleistungen als auch bei den Besonderen Leistungen vollständig überarbeitet worden. Im Auftrag und unter der Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie in Zusammenarbeit mit Vertretern der öffentlichen Auftraggeber des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, der Deutschen Bahn AG und Vertretern des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Archi-

tekte für die Honorarordnung e.V. (AHO), der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bundesingenieurkammer (BInGK) wurde unter wissenschaftlicher Begleitung von Univ.-Prof. Hans Lechner eine Aktualisierung der Leistungsbilder vorgenommen. Dabei wurden die Grundleistungen und die Besonderen Leistungen in Anlage 15.1 zur HOAI 2013 wieder phasenbezogen zusammengefasst. Die getrennte Aufführung der Grundleistungen und Besonderen Leistungen – so noch in der HOAI 2009 – wurde wieder aufgegeben.

Im Teil A werden die Besonderen Leistungen in einzelnen Leistungsphasen

- 1. im Leistungsbild der Technischen Ausrüstung,
- 2. für infrage kommende Besondere Leistungen in anderen Leistungsbildern sowie

3. für relevante Besondere Leistungen, die in keinem Leistungsbild der HOAI enthalten sind, aufgelistet, beschrieben, anhand von Beispielen erläutert und wenn möglich in v.H. der Honorare des § 56 Abs. 1 HOAI bzw. in v.H. der anrechenbaren Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI bewertet.

Die noch in der 2. Auflage des Heftes 6 als „außerordentliche Leistungen“ bezeichneten Besonderen Leistungen werden nunmehr



im Teil B als Besondere Leistungen im gesamten Leistungsbild aufgeführt.

**Demnächst: Heft 30 – Planungsleistungen im Bereich der Tiefen Geothermie, 1. Auflage**

Die Planungsaufgaben von Anlagen zur Nutzung der Tiefen Geothermie lassen sich grundsätzlich in die beiden Bereiche „Untertägige Anlagen“ und „Obertägige Anlagen“ unterteilen. Während die Honorierung der Planungsleistungen zu den Obertägigen Anlagen als anderweitig durch die HOAI abgedeckt angesehen werden kann, sind die Leistungen der „Untertägigen Anlagen“ derzeit nicht im Hinblick auf die Honorierung definiert. In diesem Leitfaden werden deshalb die erforderlichen Leistungen für die Planungen der „Untertägigen Anlagen“, unterteilt in vier Leistungsphasen bis zur Abnahme der Untertägigen Anlagen, behandelt. Der Aufbau der Beschreibung der Leistungsbilder orientiert sich an dem zeitlichen Ablauf eines Projektes der Tiefen Geothermie

und löst sich damit von dem klassischen Aufbau der HOAI. Mitbehandelt werden die Schnittstellen zum fachspezifischen Projektmanagement sowie zu spezifischen Leistungen der „Obertägigen Anlagen“. Das im Arbeitskreis „Tiefe Geothermie“ erarbeitete Heft weist die folgende Struktur auf:

- Anwendungsbereich
- Leistungsbild
- Honorierungsansätze
- Honorartabellen



Mit dem vorgelegten Heft soll Investoren, Bauherren und Planern ein Leitfaden für die Honorierung ihrer Projekte zur Verfügung gestellt werden.

## Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer  
AHO Ausschuss der Verbände  
und Kammern der Ingenieure und  
Architekten für die Honorarordnung e.V.

Uhlandstr. 14 · 10623 Berlin  
Tel.: +49 30/3 10 19 17-0  
Fax: +49 30/3 10 19 17-11  
[aho@aho.de](mailto:aho@aho.de) · [www.aho.de](http://www.aho.de)



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

**Herstellung:**  
DCM Druck Center Meckenheim GmbH  
[www.druckcenter.de](http://www.druckcenter.de)